



Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Aufgrund von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und § 42 der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat die Kirchenkreissynode am 28.11.2001 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen und am 01.01.2002 in Kraft gesetzt. Sie gilt in der zuletzt geänderten Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.02.2011, kirchenaufsichtlich genehmigt vom Nordelbischen Kirchenamt am 21.03.2011 und unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/satzungen in den Kieler Nachrichten am 01.04.2011 veröffentlicht:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehungen rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Aufhügelungsgebühren sowie Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

(in Rasenlage einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung)

1.1.	für Särge für 25 Jahre	1.170,00 €
1.2.	für Urnen für 20 Jahre	724,00 €
1.2.1.	einmalige Verlängerung um 10 Jahre	362,00 €
2.	Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung	
2.1.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	577,00 €
2.2.	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung	
2.2.1.	für 20 Jahre (1 Urne)	1.282,00 €
2.2.2.	für 40 Jahre (2 Urnen)	2.084,00 €
2.3.	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre	210,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	
3.1.	Gebührengruppe I	1.278,00 €
3.2.	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	1.470,00 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	1.884,00 €

5.	Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	
5.1.	Gebührengruppe	1.030,00 €
6.	Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	3.482,00 €
7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Ziffer I.3.1. bis 6.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3.1. bis 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
9.	Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr	10,00 €
II.	Verwaltungsgebühren	
1.	Ausstellung einer Urkunde	20,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4.	27,00 €
3.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden	46,00 €
4.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und Verlegung einer Grabeinfassung	
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	147,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmales	60,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	30,00 €
III.	Gebühren für die Bestattung	
1.	Beisetzung eines Sarges oder einer Aschenurne in einer gemauerten Grabstätte	46,00 €
2.	Ausheben und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze	
2.1.	bei Reihengrabstätten für Särge	393,00 €
2.2.	bei Wahlgrabstätten für Särge	491,00 €
2.3.	Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener	257,00 €
3.	für eine Urnenbeisetzung	
3.1.	ohne Begleitung	132,00 €
3.2.	mit Begleitung	210,00 €
4.	für das Aufhügeln von Grabstätten	
4.1.	bei Sargwahlgrabstätten je Grabbreite - soweit nicht bereits durch Ziffer I.4. abgegolten -	98,00 €
4.2.	bei Urnenwahlgrabstätten	62,00 €
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	134,00 €
2.	Benutzung eines Leichenraumes	94,00 €
3.	offene Aufbahrung eines Toten im Leichenraum	112,00 €
4.	Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	80,00 €
5.	Versand und die Überführung einer Urne	40,00 €
6.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
6.1.	liegendes Grabmal	45,00 €
6.2.	stehendes Grabmal einschl. Fundament	130,00 €
6.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhoffssatzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Geb.-Satzung erhoben	
6.4.	Grabeinfassung je Grabstätte	38,00 €
6.5.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	27,00 €
6.6.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	24,00 €
6.7.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	72,00 €
6.8.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	62,00 €
	Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.7.5 bis IV.7.8. wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.	
V.	Gebühren für Ausgrabungen	
1.	für die Ausgrabung einer Leiche	915,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	195,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2000 außer Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/satzungen. Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.